

Allgemeine Hinweise und Rahmenbedingungen

Die Taschengeldbörse richtet sich an Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren sowie an Privatpersonen mit Unterstützungsbedarf, insbesondere an ältere und/oder mobilitätseingeschränkte Menschen.

Sie hat das Ziel „Jung und Alt“ zusammenzubringen: Die Jugendlichen bekommen hier die Möglichkeit, unkompliziert und ohne dauerhafte Verpflichtung ihr Taschengeld aufzubessern – die älteren Menschen erhalten Unterstützung bei einfachen, ungefährlichen und haushaltsnahen Tätigkeiten die ihnen selber nicht mehr so leicht von der Hand gehen. Das Team der Taschengeldbörse fungiert dabei als Vermittlungsteam zwischen „Jung und Alt“ und wünscht sich von den teilnehmenden Menschen einen fairen, wertschätzenden und aufgeschlossenen Umgang miteinander. Eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten und organisatorische Schwierigkeiten sollten deshalb möglichst untereinander geklärt werden. Falls aber dabei doch Hilfe benötigt werden sollte, sucht das Team gemeinsam mit Ihnen nach Lösungsmöglichkeiten.

Vergeben werden können einfache, ungefährliche und unregelmäßige Aufgaben. Die tägliche Einsatzzeit soll 2 Stunden, die wöchentliche 10 Stunden nicht überschreiten. Die Aufgaben dürfen nicht vor oder während des Schulunterrichts ausgeführt werden und müssen dem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand der Jugendlichen entsprechen. Mögliche Aufgaben sind Hilfe im Haushalt, Einkäufe, Hunde spazieren führen, Rasen mähen, PC-Unterstützung etc.

Das empfohlene Taschengeld beträgt mindestens 5 Euro pro Stunde. Ein anderer Satz kann individuell zwischen Senior*innen und Jugendlichen*m vereinbart werden.

Sowohl Jugendliche als auch Senior*innen müssen sich bei der Taschengeldbörse anmelden und registrieren lassen. Bei Minderjährigen müssen die Sorgeberechtigten der Teilnahme an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen.

Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinationsstelle und übernimmt keine Haftung für die tatsächliche Verrichtung der Aufgaben und deren Qualität. Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen Senior*innen und den Jugendlichen. Die Taschengeldbörse kann weder garantieren, dass es für angebotene Aufgaben Abnehmer gibt, noch dass jede*r Jugendliche eine Aufgabe erhält. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Senior*innen und den Jugendlichen eingehalten werden oder dass Aufgaben zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Senior*innen und den Jugendlichen zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich unterstützend arbeiten.

Sollte es während eines Einsatzes zu kriminellen Handlungen, wie z. B. Diebstahl kommen, so muss sich der Betroffene selbst direkt an die zuständige Stelle (z. B.

in Kooperation mit und gefördert von

Polizei) wenden. Die Taschengeldbörse ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keinerlei Haftung.

Inbesondere zu beachten sind:

Jugendarbeitsschutz

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen, die gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden, handeln. Diese Tätigkeiten liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Jugendarbeitsschutzgesetzes (vgl. §1 Abs. 2 JArbSchG).

Sozialversicherungspflicht

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, solange keine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber gegeben ist (vgl. § 7 Abs.1 SGB IV). Eine Abhängigkeit zeichnet sich u. a. durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers, d. h. durch Vorgaben hinsichtlich des Inhalts, der Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit aus. Innerhalb der Taschengeldbörse soll hierzu ein Dialog zwischen Jugendlichen und Senior*innen entstehen.

Sollte aus der zunächst einmaligen Hilfestellung einer*s Jugendlichen ein Beschäftigungsverhältnis entstehen, muss die/der Jugendliche von dem hilfesuchenden Haushalt bei der Minijobzentrale angemeldet werden. In dem Fall muss der Auftraggeber – neben anderen dann entstehenden Pflichten – auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Die Anmeldung eines Minijobs muss für jeden Haushalt einzeln erfolgen.

Einkommenssteuer/Umsatzsteuer

Die/Der Jugendliche muss nur Einkommensteuer zahlen, sofern ihr/sein Einkommen gemäß § 32a Abs. 1 Ziffer 1 EStG den Grundfreibetrag von 8.354 € (Stand 2015) übersteigt.

Die/Der Jugendliche muss nur Umsatzsteuer zahlen, wenn ihr/sein Umsatz gemäß § 19 UStG absehbar oder im Vorjahr 17.500 € übersteigt.

Bezug von Sozialleistungen

Jugendliche, die Sozialleistungen (SGB II, BAföG, ALG II, Hartz IV, Wohngeld, etc.) beziehen, müssen unter Umständen das erzielte Einkommen beim zuständigen Träger angeben. Bitte setzen Sie sich ggf. mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung. Grundsätzlich sind Einkünfte von Jugendlichen als Einnahmen ihrer Bedarfsgemeinschaft (Familie, Lebensgemeinschaft, WG) nach § 11 SGB II zu berücksichtigen und damit anzugeben. Es gilt ein Freibetrag von 100 € im Monat, danach gilt eine abgestufte Senkung der ALG2-Leistung (vgl. § 11b Abs. 2 SGB II).

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht. Jede*r Jugendliche benötigt eine private Haftpflichtversicherung (ggf. über die Eltern), da ansonsten für evtl. versicherungsrelevante Schäden keine Versicherung besteht. Gegebenenfalls übernimmt die private Haftpflicht der/des Jugendlichen (wenn vorhanden) entstandene Sachschäden. Darüber hinaus sind die Jugendlichen, sofern nicht in Ausbildung, i.d.R. über die private oder gesetzliche Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten mitversichert (Familienversicherung). Die Versicherungsbedingungen sind im Einzelfall zu prüfen, ob die Tätigkeiten einer Taschengeldbörse abgedeckt werden.

Datenschutz

in Kooperation mit und gefördert von



Der Träger der Taschengeldbörse erhebt die personenbezogenen Daten und verwendet sie zu den nachfolgend genannten Zwecken. Die personenbezogenen Daten werden im Falle der Anmeldung bei der Taschengeldbörse Ibbenbüren erhoben, gespeichert, übermittelt, verarbeitet und genutzt sowie zur Kontaktherstellung zwischen den Jugendlichen und den Senior*innen weitergegeben. Zu weiteren Zwecken werden die personenbezogenen Daten vom Träger der Taschengeldbörse nicht an Dritte weitergegeben.

(Sämtliche Daten werden nur verschlüsselt öffentlich gemacht und anonymisiert zu einer statistischen Auswertung genutzt.)

Die Koordinierungsstelle der Taschengeldbörse gibt jederzeit auf Nachfrage Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Zwecke der Datenverarbeitung. Zudem können jederzeit auf Verlangen die Daten berichtigt sowie gelöscht werden. Die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Bei der Anmeldung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Datenschutzbestimmungen informiert. Eine Anmeldung an der Taschengeldbörse kann nur bei Unterzeichnung der Datenschutzerklärung erfolgen. Bei Minderjährigen müssen auch die Sorgeberechtigten der Einwilligung zum Datenschutz zustimmen.

in Kooperation mit und gefördert von



Mehr
Generationen
Haus



Bürgerstiftung
Tecklenburger Land
Wir helfen Menschen in Not

